

# Gemeinde Wohnste

## 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 „Repowering Windpark Wohnste“

### Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

März 2011

Auftraggeber:  
**Gemeinde Wohnste**

Projektnummer:  
**P 2120**

Projektleitung:  
**Dipl.-Ing. Gotthard Storz**

Bearbeitung:  
**Dipl.-Ing. Nicola Kelch**

planungsgruppe



johann köhler  
martin sprötge  
gotthard storz

landschaftsarchitekten stadtplaner ingenieure

planungsgruppe grün GmbH

Rembertstraße 29/30, 28203 Bremen  
Tel.: 0421 / 33 75 2-0, Fax: 0421 / 33 75 2-33

Klein-Zetel 22, 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor  
Tel.: 04737 / 8113-0, Fax: 04737 / 8113-29

frieschenmoor@pgg.de / bremen@pgg.de  
www.pgg.de



## **1 PLANUNGSANLASS UND FESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „REPOWERING WINDPARK WOHNSTE“**

Parallel zur Änderung des RROP 2005 im Jahr 2007 hat die Samtgemeinde Sittensen ihren Flächennutzungsplan an die geänderten Ziele der Regionalplanung angepasst. Mit der 33. FNP-Änderung wurden die geänderten Abgrenzungen der Regionalplanung für die Vorrangfläche für Windenergienutzung in den FNP übernommen.

Mit der 33. FNP-Änderung wurde ein künftiges Repowering der bestehenden WEA im Windpark Wohnste vorbereitet. Der Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Wohnste“, mit dem die bauleitplanerischen Festsetzungen für die bestehenden WEA getroffen wurden, hat nach der 33- FNP-Änderung seine Gültigkeit behalten, weil die bestehenden WEA Bestandsschutz haben. Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Wohnste“ sind 10 WEA mit einer max. Gesamthöhe von 100m über vorhandenem Gelände rechtsverbindlich bauleitplanerisch festgesetzt. Im Zuge des jetzt geplanten Repowerings wird der bestehende B-Plan Nr. 7 überarbeitet und an die 33. FNP-Änderung angepasst.

Mit der 33. FNP-Änderung ermöglichte die Samtgemeinde Sittensen außerdem die Errichtung von WEA als Erweiterung des bestehenden Windparks Wohnste in östlicher und südlicher Richtung. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 10 „Erweiterung Windpark Wohnste“, der im Jahr 2008 beschlossen wurde, wurden die rechtsverbindlichen bauleitplanerischen Festsetzungen für die Erweiterung des Windparks mit drei WEA mit 150 m Gesamthöhe (108 m Nabenhöhe und 82 m Rotordurchmesser) über vorhandenem Gelände getroffen.

Direkt angrenzend im Landkreis (LK) Stade sind weitere 20 WEA mit einer Gesamthöhe von 87 m (Nabenhöhe von 65 m, Rotordurchmesser 44 m) im Windpark (WP) Ahrenswohldede im Bestand. Die WEA beider Standorte bilden eine räumlich zusammenhängende Windfarm.

Vor dem Hintergrund einer effizienteren Ausnutzung des Vorrangstandortes plant die Gemeinde Wohnste (SG Sittensen, LK Rotenburg (Wümme) ) jetzt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 das Repowering der 10 bestehenden Windenergieanlagen mit jew. 1.800kW (Typ E-66 / 18.70: Nabenhöhe 65m, Rotordurchmesser 70m) durch 11 Windenergieanlagen mit max. 2.300kW (Typ E-82 E2: Nabenhöhe 109 m, Rotordurchmesser 82 m).

Parallel sollen in der benachbarten Gemeinde Ahlerstedt (SG Harsefeld, LK Stade) 20 bestehende Windenergieanlagen mit jew. 600kW (Typ E-40: Nabenhöhe 65m, Rotordurchmesser 44m) durch 9 Windenergieanlagen mit max. 2.300kW (Typ E-82 E2: Nabenhöhe 109m, Rotordurchmesser 82m) repowert werden. Aus diesem Grund wurde für den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Ahlerstedt im Juni 2010 ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung gefasst. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 15.12.2010 bis 21.01.2011 und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 10.01.2011 bis 09.02.2011 stattgefunden. Am 16. März 2011 wurde der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

Am Standort befinden sich demnach in beiden Gemeinden zusammen derzeit 33 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb. Insgesamt sollen 30 dieser bestehenden WEA durch 20 neue WEA ersetzt werden.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wohnste sowie des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Ahlerstedt sollen die rechtsverbindlichen bauleitplanerischen Festsetzungen für das Repowering getroffen werden. Ziel der Planung ist es, die Belange der Windenergienutzung, der Landwirtschaft, der Erholung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Repowering Windpark Wohnste“ umfasst ein Gebiet von insgesamt ca. 133 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 wird nach § 11 Abs. 2 BauNVO größtenteils als „Sonstiges Sondergebiet Windergieeanlagen-Park“ festgesetzt. Eine Gesamthöhe von maximal 150 m über vorhandenem Gelände ist zulässig. Ein Schallleistungspegel von maximal 106 dB(A) ist zulässig. Gleichzeitig werden die nicht für die Windenergieerzeugung benötigten Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um diese Art der Nutzung weiter im Gebiet zu ermöglichen.

Die Erschließung des Windparks soll über Wirtschaftswege, die die beiden Teilbereiche an die Kreisstraße K121 anbinden erfolgen. Es wird geprüft eine Durchfahrung der Ortschaft Wohnste zu vermeiden und die Erschließung von Süden von der K 131 ausgehend über vorhandene Wirtschaftswege bis zur K 121 zu führen. Durch die geplante Ortsumgehung ist kein zusätzlicher Wegeausbau erforderlich.

Im Windpark erfolgt die Zuwegung zu den neu geplanten Anlagenstandorten größtenteils über die vorhandenen zu den bestehenden WEA führenden Wege. Darüber hinaus ist für die innere Erschließung des Windparks die Anlage neuer Wege erforderlich. Sie werden als private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg“ ausgewiesen.

## **2 VERFAHRENSABLAUF**

Die Durchführung des Verfahrens erfolgte gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 31.07.2009.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 wurde vom Rat der Gemeinde Wohnste am 10.06.2010 gefasst (Bekanntmachung erfolgte am 28.12.2010).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben 10.09.2010 bis zum 15.10.2010.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte 28.10.2010 (Bekanntmachung hierzu 12.10.2010, ausgehängt am 18.10.2010).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.12.2010 bis zum 07.02.2011.

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat am 15.12.2011 die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 05.01.2011 bis zum 07.02.2011 (Bekanntmachung hierzu am 28.12.2010).

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 „Repowering WP Wohnste“ wurde am 14.03.2011 vom Rat der Gemeinde Wohnste als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und trat mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

Die Belange der Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurden, bezogen auf die Standortwahl, bereits auf Ebene der Regionalplanung (RROP) und der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) berücksichtigt. Es wurde ein Standort gewählt, der aus Umweltaspekten als konfliktarm einzuschätzen ist und der bereits als Windpark genutzt wird. Des Weiteren wird durch eine Konzentration der Windenergienutzung auf Vorrangstandorte und Sonderbauflächen eine Minimierung der Landschaftsbildbelastung für die übrigen Gebiete des Landkreises Rotenburg (Wümme) bzw. der Samtgemeinde Sittensen erreicht.

Bei den Flächen handelt es sich um derzeit als „Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen-Park“ und landwirtschaftlich genutzte Bereiche.

Schutzgebiete gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz und Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 7 nicht vorhanden und durch das Vorhaben nicht betroffen.

Für den Bebauungsplan Nr. 7 „Repowering WP Wohnste“ wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Bauleitplanverfahren wird nach den Regelungen des § 3 BauGB unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht entsprechend der Anlage zu § 2 (4) und § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil (Teil B) der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Repowering WP Wohnste“. Mit der Einführung der Umweltprüfung und der Aufnahme des Umweltberichtes in die Bebauungsplanbegründung sind Umwelterwägungen ausdrücklich in die Ausarbeitung der Bebauungspläne einbezogen.

Im Umweltberichten werden die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit nach den Maßgaben des § 2 (4) BauGB sowie der Anlage 1 BauGB dargestellt. In § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Der Umweltbericht orientiert sich an den Schutzgütern nach § 2 UVPG.

Wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt wird, soll nach den Regelungen des § 17 Abs. 3 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Dies trifft auf das hier geplante Vorhaben zu.

Die geplanten Windenergieanlagen am Standort Wohnste (BP Nr. 7 und BP Nr. 10, Gemeinde Wohnste) sowie am Standort Ahrenswolde (BP Nr. 19) bilden eine Windfarm, die nach § 3b (3) UVPG als ein gemeinsames Vorhaben zu betrachten sind, das UVP-pflichtig ist.

Vor diesem Hintergrund wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Stade und LK Rotenburg (Termin am 24.01.2011) vereinbart, dass die Inhalte in der UVS für die anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden und nur noch die Inhalte behandelt werden, die im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend geprüft wurden.

Folgende Themen und Schutzgüter werden im Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 abschließend betrachtet:

- Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:
- Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: Schall- und Schattenwurf, Erholung

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (inkl. Eingriffsbilanzierung)
- Gutachterliche Artenschutzprüfung der Verbotstatbestände
- Boden (inkl. Eingriffsbilanzierung)
- Wasser (inkl. Eingriffsbilanzierung)
- Klima / Luft
- Landschaft (inkl. Eingriffsbilanzierung)
- Kultur und sonstige Sachgüter
- Schutzgebiete

Die Umweltverträglichkeitsprüfung im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beschränkt sich daher im wesentlichen auf baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die abschließende Prüfung der immissionsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange mit den hierfür erforderlichen Festsetzungen.

### **Zusammenfassung der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7**

#### Mensch

Durch die bestehenden WEA ist die Erholungseignung des Gebietes bereits eingeschränkt. Durch das geplante Repowering verringert sich die Zahl der Anlagen auf den gesamten Raum bezogen von insg. 33 auf 23 WEA. Dadurch verringern sich die vertikalen Strukturen in der Offenlandschaft und die Drehbewegungen der Rotoren durch weniger Rotoren. Die deutliche Reduzierung der Anlagenzahl sowie die kleinere, von WEA bestandene Gesamtfläche verbessert die Gesamtsituation für das Landschaftsbild. Es entsteht daher kein zusätzlicher Kompensationsbedarf gegenüber dem derzeitigen Bestand, sondern eine positive Bilanz von 1,68 ha. Die bestehenden Maßnahmen bleiben in vollem Umfang erhalten (dies wird in den städtebaulichen Verträgen zu den 1. Änderungen der BP's Nr. 7 (Wohnste) und Nr. 19 (Ahlerstedt) geregelt).

Durch die Errichtung der geplanten WEA kommt es zu Lärmimmissionen und Schattenwurf.

Unter Berücksichtigung eines während der Nachtzeit schallreduzierten Betriebs an 7 der geplanten WEA bestehen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes unter den dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2.

Insofern für den Anlagentyp ENERCON E-82 E2 drei Messberichte vorliegen, die einen Schallleistungspegel von LwA  $\leq$  104 dB(A) bestätigen, kann ein Zuschlag von 2 dB entfallen und die geplanten WEA können ohne nachts schallreduzierten Betrieb betrieben werden. Die Ergebnisse zeigen, dass dann der Beurteilungspegel an allen Immissionspunkten um mindestens 1 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt.

Insofern eine Tiefgründung der Windenergieanlagen erforderlich ist (dies wird auf Grundlage des Baugrundgutachtens entschieden), kann es in den nahe gelegenen Wohngebieten während der Bauphase durch das Rammen der Pfähle über einen Zeitraum von ca. 4 - 5 Monaten zu zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Zu weiteren zusätzlichen Lärmbeeinträchtigungen kann es temporär während des Rückbaus der bestehenden WEA kommen. Der Aufbau und der Rückbau der Windenergieanlagen soll voraussichtlich überwiegend zeitlich parallel erfolgen.

Die Schlagschattenwurfprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an den insg. 6 Immissionspunkten Überschreitungen des Orientierungswertes von 30 Stunden pro Jahr durch die Gesamtbelastung zu erwarten sind. Hier sollte das Jahresmaximum auf 30 Stunden begrenzt werden. Das Tagesmaximum von 30 Minuten wird ebenfalls an insg. 6 Immissionspunkten überschritten. Hier sollte das Tagesmaximum auf 30 Minuten begrenzt werden. Aufgrund der Überschreitungen an den genannten Immissionspunkten ist eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen. Hierbei ist das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die WEA zeitweise strahlungsabhängig abgeschaltet werden können.

#### Tiere und Pflanzen

Durch den Rückbau der bestehenden WEA werden bisher versiegelte und teilversiegelte Flächen entsiegelt und größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung gestellt. Durch die Fundamente für die geplanten WEA (2.497 m<sup>2</sup>) entsteht unter Berücksichtigung des Rückbaus der bestehenden Fundamente (1.767 m<sup>2</sup>) eine zusätzliche Versiegelung auf 730 m<sup>2</sup> im Verhältnis zum derzeitigen Bestand.

Die durch den Bau der geplanten WEA entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen für die Biotoptypen werden zu einem großen Teil durch den Rückbau der bestehenden WEA ausgeglichen. Es verbleibt lediglich eine Differenz von -0,388 FÄ zwischen Bestand und Planung., die im Wesentlichen durch den höheren Versiegelungsgrad aufgrund der von 10 auf 11 erhöhten Anlagenzahl und der größeren Fundamente der geplanten WEA entsteht.

Unter Berücksichtigung der positiven Bilanz für das Landschaftsbild von + 1,68 ha entsteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf für den Boden und die Biotoptypen.

Es liegen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vor.

In Bezug auf die Fauna – sowohl Avifauna als auch Fledermäuse - entsteht durch die Verringerung der Anlagenzahl von insg. 30 auf 20 WEA eine Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Scheuch- und Barrierewirkung, die sich auch auf den Lebensraum im Geltungsbereich des BP Nr. 7 auswirkt. Im Geltungsbereich des WP Wohnste erhöht sich zwar die Anlagenzahl um 1 WEA, der beeinträchtigte Raum wird aufgrund der geänderten Anlagenverteilung aber kleiner.

Die höheren geplanten WEA wirken sich für die Fledermäuse bezüglich der Kollisionsgefahr vermindern aus. Das Kollisionsrisiko ist für alle festgestellten Fledermausarten nach einem Repowering geringer - im Vergleich zu den bestehenden Anlagen – einzuschätzen.

Für die Avifauna ist durch die geplanten höheren WEA nicht mit einem standortspezifisch erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

#### Landschaftsbild: siehe oben unter „Mensch“

Andere als die o. g. Beeinträchtigungen der Umwelt sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die bestehenden Kompensationsmaßnahmen werden in vollem Umfang erhalten (dies wird in den städtebaulichen Verträgen zu den 1. Änderungen der BP's Nr. 19 (Ahlerstedt) und Nr. 7 (Wohnste) geregelt).

Für die Schutzgüter Luft und Klima sind keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung des Windparks zu erwarten. Da Windenergieanlagen elektrischen Strom erzeugen ohne Schadstoffemissionen freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen.

Sach- und Kulturgüter werden durch den geplanten Windpark nicht beeinträchtigt.

#### **4 BERÜCKSICHTIGUNG DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB wurden von Seiten der Bürger keine Stellungnahmen eingereicht, bzw. keine Bedenken geäußert.

Bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind von Seiten des Landkreis Rotenburg (Wümme) naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche, immissionsschutzrechtliche, Bodenschutz- und abfallrechtliche sowie bauaufsichtliche Hinweise und Anregungen eingegangen. Aus regionalplanerischer Sicht bestanden keine Bedenken. Außerdem wurde von Seiten der benachbarten Samtgemeinde Harsefeld hinsichtlich der Richtigkeit der immissionsschutzrechtlichen Zuordnung des Wochenendhausgebietes Ahrensmoor in Bezug auf Schall Bedenken geäußert. Weiterhin gab es Hinweise und Bedenken von der Wehrbereichsverwaltung Nord und dem Wasser- und Bodenverband Wohnste. Alle Hinweise und Bedenken wurden im Rahmen des weiteren Verfahrens sachgerecht berücksichtigt und so weit wie möglich in die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 eingearbeitet.

Bei der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurden wesentliche Bedenken und Hinweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme), von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde sowie vom Wasser- und Bodenverband Wohnste abgegeben.

Der Landkreis Rotenburg hat mit Schreiben vom 07.02.2011 naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche, immissionsschutzrechtliche und bauaufsichtliche Hinweise abgegeben.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde angemerkt, dass ein Hinweis auf das nachfolgende UVP-Verfahren im Umweltbericht fehlt. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die bestehenden Kompensationsmaßnahmen nach dem Repowering erhalten bleiben müssen und dass im nachfolgenden BImSch-Verfahren eine erneute Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich ist. Wenn durch die geplante Umgehung der Ortschaft Wohnste ein Wegeausbau erforderlich wird, sei dieser Punkt in die Eingriffsbilanzierung im nachfolgenden UVP-Verfahren einzubeziehen. Weiterhin sei laut UNB wurde die Methode Breuer (2001) zur Bewertung des Eingriffs ins Landschaftsbild falsch angewendet worden.

Den Hinweisen der UNB wird weitestgehend gefolgt. Im Umweltbericht wird ein Hinweis auf das nachfolgende UVP-Verfahren ergänzt. Außerdem wird im Umweltbericht eine eindeutige Aussage zur Erhaltung der bestehenden Kompensationsmaßnahmen ergänzt. Darüber hinaus wird in die städtebaulichen Verträge zu den Bebauungsplänen Nr. 7 (Wohnste) und Nr. 19 (Ahrensqwohld) eine Verpflichtung aufgenommen, dass der Vorhabenträger die bestehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus den BP´s Nr. 7 und Nr. 10 (Gemeinde Wohnste) + BP Nr. 19 (Gemeinde Ahlerstedt) in Art und Umfang erhält. Dem BImSch-Antrag wird eine Übersicht über die Kompensationsmaßnahmen und ein Nachweis über die Sicherung der Maßnahmenflächen beigefügt. Durch die geplante Ortsumgehung ist kein zusätzlicher Wegeausbau erforderlich. Eine Überprüfung der Methode Breuer (2001) in Bezug auf den Abzug sichtverschatteter Bereiche hat ergeben, dass das Verfahren richtig angewendet wurde. Die vorgeschriebenen Radien (15fache Anlagenhöhe) für die Betrachtung des Landschaftsbildes und die Eingriffsbilanzierung wurden korrigiert.

Von Seiten der Wasserbehörde des Landkreis Rotenburg bestehen keine Bedenken, aber es wurden vorsorgliche Hinweise abgegeben. Gewässerkreuzungen bedürfen nach § 36 WHG der wasserbehördlichen Genehmigung. Grundwasserabsenkungen sind der unteren



Wasserbehörde im Vorwege schriftlich anzuzeigen, ggf. ist eine wasserbehörl. Erlaubnis erforderlich. Die WEA-Standorte sind außerhalb des Gewässerrandstreifens (5m) anzuordnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn innerhalb des Randstreifens eine Wegebefestigung aus Schotter erfolgt, aber Abschwemmungen von Obeflächenwasser ins Gewässer sind zu verhindern. Entlang des Gewässers II Ordnung „Tiefenbruchgraben“ ist für Schwerlasttransporte die Standsicherheit der Böschung nachzuweisen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Regelungen zu Gewässerkreuzungen, Grundwasserabsenkungen und Bauausführung sind Gegenstand des BImSch-Verfahrens. Von den geplanten WEA-Standorten und Zuwegungen wird ein Abstand von 5 m zu den Gewässern eingehalten. Die Zuwegung zu WEA Nr. 5 wurde angepasst, so dass sie ebenfalls einen Abstand von 5 m zum Reichenbruchgraben einhält. Der Tiefenbruchgraben muss außerhalb der Geltungsbereichsgrenze auf einem vorhandenen Weg gequert werden. Vor Aufnahme der Bautätigkeit wird der Weg auf Tragfähigkeit geprüft. Eine entsprechende Regelung ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrags mit der Gemeinde.

Von Seiten des vorbeugenden Immissionsschutz wird in Bezug auf die Schallprognosen darauf hingewiesen, dass nur die Variante 2 der Schallberechnungen umsetzbar ist. Die Variante 3 sei erst nach Vorlage von 3 Messberichten für die E-82 E2 umsetzbar. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Von Seiten der Bauaufsicht des Landkreis Rotenburg wird darum gebeten die Festsetzungen der Planzeichnung der maximalen Gesamthöhe von 150 m über vorhandenem Gelände und des maximalen Schalleistungspegel von 106 dB(A) in die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung zu übernehmen. Dem Hinweis wird gefolgt.

Von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis (Tages- und Nachtkennzeichnung) erforderlich ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnung der geplanten Anlagen als Luftfahrthindernis ist bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Vom Wasser- und Bodenverband Wohnste wird angemerkt, dass innerhalb des Geltungsbereichs die Verbandsgewässer III. Ordnung „Reichenbruchgraben“ und „Vorfluter 4“ verlaufen. Die WEA Nr. 5 befindet sich in der Nähe des „Reichenbruchgraben“. Die WEA Nr. 3 und 8 befinden sich in der Nähe des „Vorfluter 4“. Es wird angemerkt, dass Ufergrundstücke nicht näher als bis 5 m an das Gewässer bebaut werden dürfen und ein durchgängig befahrbarer Räumstreifen von 5 m freizuhalten sei. Eine Beeinträchtigung der Verbandsgewässer sei zu vermeiden. Dem Hinweis wird gefolgt (siehe Anmerkung zu Stellungnahme des LK Rotenburg (Wümme) Untere Wasserbehörde.

## **5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Im Rahmen des im Jahr 2007 durchgeführten vereinfachtes Planänderungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 NROG wurde der Standort Wohnste als Vorrangfläche für Windenergie bestätigt.

.....

Bürgermeister

.....

Gemeindedirektor